



Amtsblatt der Stadt Frankenthal (Pfalz)

für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe
Verlag und Druck: Stadt Frankenthal (Pfalz)
- Bereich Zentrale Dienste -
Rathausplatz 2-7
67227 Frankenthal (Pfalz)
www.frankenthal.de

Nummer: 26/2025
Datum: 30.05.2025

Inhalt

Seite 260

- Bekanntmachung der Sitzung des Stadtrates– geänderte Tagesordnung-
- Bekanntmachung der Sitzung des Ortsbeirates Studernheim-geänderte Tagesordnung
- Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Untere Immissionsschutzbehörde zur Festsetzung der Außenbewirtschaftungszeiten im Bereich der Stadt Frankenthal (Pfalz)

Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal wöchentlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz) erhältlich: Bürgerservice im Rathaus, Lesecafé in der Stadtbücherei sowie in den Büros der Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher. Weiterhin erscheint das Amtsblatt online auf www.frankenthal.de/amtsblatt.

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, den 04.06.2025, 17:00 Uhr, findet im Spiegelsaal des CongressForums Frankenthal, Stephan-Cosacchi-Platz 5, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Stadtrates statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 30.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister

TagesordnungÖffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht des Oberbürgermeisters

Vorlagen der Verwaltung
3. Teileinziehung und Widmung von Wegen
4. Beitritt des Landkreises Bad Dürkheim zu der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle des Rhein-Pfalz-Kreises und der kreisfreien Städten Ludwigshafen/Rh., Frankenthal, Speyer und Neustadt/Wstr. - unter Vorbehalt der Zustimmung der ADD
5. Beitritt des Zweckverbands Tierische Nebenprodukte Südwest zum Zweckverband Tierische Nebenprodukte Neckar-Franken
6. Änderung der Zuständigkeitsordnung für den Stadtrat, seine Ausschüsse und den Oberbürgermeister der Stadt Frankenthal (Pfalz)
7. 10. Änderung der Hauptsatzung (-HS-) der Stadt Frankenthal (Pfalz)
8. 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigen- und Wirtschaftsbetrieb Frankenthal (Pfalz), Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz)

9. 2. Änderungssatzung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Frankenthal (Pfalz) Medizinisches Versorgungszentrum an der Stadtklinik Frankenthal
10. 3. Änderungssatzung der Betriebssatzung für die Stadtklinik Frankenthal (KBetrS)
11. Neubau Kitas am Ostparkstadion - hier: Elektrotechnik
12. Übernahme der Geschwindigkeitsüberwachung innerhalb geschlossener Ortschaften
13. Anweisung zur Feststellung bzw. Billigung des Konzernabschlusses 2023 der CongressForum Frankenthal GmbH
14. Anweisung zur Feststellung bzw. Billigung des Jahresabschlusses 2023 der CongressForum Frankenthal GmbH und der Gewinnverwendung
15. Anweisung zur Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2023
16. Anweisung zur Entlastung der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2023
Mitteilungen und Berichte der Verwaltung
17. Bericht über die Umsetzung von Maßnahmen zur Aufnahme und Versorgung unterzubringender Personen
18. Schluss- und Tätigkeitsbericht 2023/2024 des Bereiches Rechnungsprüfung
hier: Korrektur des Berichtes
Anträge der Fraktionen
19. Unterstützung der Resolution „Starke Kommunen möglich machen“ des DStGB
hier: Resolutionsantrag der FWG-Stadtratsfraktion
Anfragen der Fraktionen
20. Schulverpflegung – Zwei Menülinien nur am KG?
hier: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion

Nichtöffentliche Sitzung

Vertrags- und Personalangelegenheiten

Öffentliche Sitzung

Bekanntgabe der Entscheidungen aus der nichtöffentlichen Sitzung

BEKANNTMACHUNG

Am Donnerstag, den 05.06.2025, 19:00 Uhr, findet im kath. Pfarrheim, Oggersheimer Str. 8, 67227 Frankenthal (Pfalz), eine Sitzung des Ortsbeirates Studernheim statt. Den Inhalt der Bekanntmachung finden Sie auch unter "www.frankenthal.de/Amtsblatt".

Frankenthal (Pfalz), 30.05.2025
STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Thomas Batke
Ortsvorsteher

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Mitteilungen des Ortsvorstehers

2. Einwohnerfragestunde

Anträge der Fraktionen

3. Benutzungspflicht Radweg Sonnenstraße und Entfernung des Schildes hier : Prüfantrag der CDU Studernheim

Anfragen der Fraktionen

4. Bedarf einer zusätzlichen Kindertagesstätte im Neubaugebiet (ehemaliges Real-Grundstück)
hier : Anfrage der CDU Studernheim
5. Möglicher Standort und Förderungen eines Calisthenics-Spielplatzes
hier : Anfrage der CDU Studernheim
6. Lösung für Nutzer des Pfarrheims während der Renovierungsphase
hier : Eilantrag der CDU Studernheim

**Allgemeinverfügung
der Stadt Frankenthal (Pfalz) als Untere Immissionsschutzbehörde
zur Festsetzung der Außenbewirtungszeiten im Bereich der
Stadt Frankenthal (Pfalz)**

Gemäß § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2, in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 1 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 578), in der jeweils gültigen Fassung, sowie §§ 2, 3, 11, 12, 30 Gaststättengesetz (GastG) vom 20.11.1998 (BGBl. I S. 3418), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 1 Satz 1 der Gaststättenverordnung (GastVO) vom 02.12.1971, in der jeweils gültigen Fassung, und § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 2 und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils gültigen Fassung, sowie § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960, in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Frankenthal (Pfalz) – Untere Immissionsschutzbehörde – folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Der Beginn der Nachtzeit wird vom 02.06.2025 bis 31.10.2025 und vom 01.04.2026 bis 31.10.2026 für alle Gastronomiebetriebe im Stadtgebiet Frankenthal (Pfalz), die über eine Erlaubnis gemäß § 2 Abs. 1 GastG oder eine vorläufige Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 GastG verfügen und im Freien eine Außenbewirtung (Freisitz) betreiben, um eine Stunde, bis 23:00 Uhr hinausgeschoben. An Freitagen und Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen, wird die Nachtzeit um zwei Stunden, bis 24:00 Uhr hinausgeschoben. Etwaige anderslautende Regelungen in der Gaststättenkonzession gelten als kostenfrei geändert. Diese Regelung gilt nicht für vorübergehende Gaststättenbetriebe mit einer Gestattung nach § 12 GastG.

2. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.
3. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG) und tritt am 02.06.2025 um 0:00 Uhr in Kraft.
4. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum Ablauf des 31.10.2026.

II. Nebenbestimmungen

Die Allgemeinverfügung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Außenbewirtung darf nur unter Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte stattfinden.
 - a. Die zulässigen Immissionsrichtwerte betragen in der Tageszeit (also bis 23:00 Uhr bzw. bis 24:00 Uhr an Freitagen, Samstagen und Tagen vor Feiertagen):
 - in reinen Wohngebieten: 50 dB(A),
 - in allgemeinen Wohngebieten: 55 dB(A),
 - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 60 dB(A).
 - b. In der Nachtzeit (ab 23:00 Uhr bzw. ab 24:00 Uhr an den vorgenannten Tagen) gelten folgende Richtwerte:
 - in reinen Wohngebieten: 35 dB(A),
 - in allgemeinen Wohngebieten: 40 dB(A),
 - in Dorf-, Misch- oder Kerngebieten: 45 dB(A).
 - c. Einzelne Geräuschspitzen sollen die Immissionsrichtwerte um nicht mehr als 30 dB(A) überschreiben.
 - d. Diese Immissionsrichtwerte sind vor den Fenstern der, der Lärmquelle an der nächsten gelegenen schutzbedürftigen Nutzung zu messen.
 - e. Beurteilungszeiten sind von 06:00 Uhr bis 23:00 bzw. 24:00 Uhr (Tagzeit).
2. Es ist verantwortliches Personal zu bestimmen und bei Kontrollen bekannt zu geben. Durch das verantwortliche Personal ist sicherzustellen, dass die vorgenannten Immissionsgrenzwerte und Zeiten eingehalten werden. Die jederzeitige Erreichbarkeit des verantwortlichen Personals bei Beschwerden und sonstigen Problemen der Anwohner, muss vor Ort sichergestellt sein.
3. Eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft im Einwirkungsbereich der Gaststättenbetriebe ist sicherzustellen.

4. Die Abgabe von Speisen und Getränken auf den Freisitzen ist so rechtzeitig einzustellen, dass die Außenbewirtung einschließlich Zusammenräumen des Mobiliars an Wochentagen bis 23:00 Uhr und in Nächten zu Samstagen, Sonntagen und vor gesetzlichen Feiertagen bis 24:00 Uhr abgeschlossen ist und der Außenbereich geräumt wurde.
5. Beim Zusammenräumen und Sichern von Mobiliar ist jeglicher vermeidbare Lärm zu unterlassen. Das Verwenden von Metallketten ohne Ummantelung zur Sicherung des Mobiliars ist untersagt.
6. Ein jederzeitiger entschädigungsloser Widerruf dieser Allgemeinverfügung wird vorbehalten.
7. Sollte ein Gastronomiebetrieb nachweislich wiederholt gegen die Nebenbestimmungen der Allgemeinverfügung verstoßen oder übermäßige Lärmbelästigungen verursachen, kann die Allgemeinverfügung für den betreffenden Betrieb ohne Ersatz- oder Entschädigungsansprüche widerrufen oder beschränkt werden.

III. Hinweise

1. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Messen, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen. Für diese Veranstaltungen sind gesonderte Anträge zu stellen. Allgemeine Ausnahmen können gemäß § 4 Abs. 5 LImSchG zugelassen werden. Weitere Einzelfallausnahmen nach § 4 Abs. 3 LImSchG bleiben unberührt.
2. Für Musikveranstaltungen ist eine Anzeige bei der Gaststättenbehörde der Stadt Frankenthal (Pfalz) vorzunehmen, dies ist gesetzlich auf 12 Tage limitiert.
3. Auf die Bußgeldvorschrift des § 13 Abs. 10 LImSchG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

IV. Begründung

zur Ziffer I 1

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) macht mit dieser Allgemeinverfügung von der Möglichkeit des § 4 Abs. 4 Satz 1 und 2 Landes-Immissionsschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LImSchG) Gebrauch, wonach der Beginn der Nachtzeit im Sinne des § 4 Abs. 1 LImSchG durch Allgemeinverfügung allgemein oder für bestimmte Gebiete hinausgeschoben werden kann. Der gesetzlich definierte Beginn der Nachtzeit um 22:00 Uhr dient grundsätzlich dem Schutz der Nachtruhe, kann jedoch bei entsprechender Abwägung zwischen Lärmschutzbelangen und öffentlichen Interessen angepasst werden. Hierdurch verschiebt

sich die Gültigkeit der betreffenden Immissionsrichtwerte durch Verlängerung der Tagzeiträume.

Dem Schutz der Nachtruhe der Anwohnenden wird durch die Befristung und durch die Nebenbestimmungen dieser Allgemeinverfügung sowie durch die nicht durchgängige Hinausschiebung der Nachtzeit auf 23:00 bzw. 24:00 Uhr Rechnung getragen.

Mit Blick auf die zunehmende gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Außengastronomie in den wärmeren Monaten sowie die sich verändernden klimatischen Rahmenbedingungen (zunehmende Tropennächte, Hitzebelastung in Innenräumen) überwiegt im konkreten Fall das öffentliche Interesse an einer moderat verlängerten Öffnungszeit der Freisitze.

Die Gastronomie trägt wesentlich zur Belebung der Städte und Ortskerne bei. Sie ist nicht nur ein relevanter Wirtschaftsfaktor, sondern auch zentraler Bestandteil des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens. Insbesondere die Möglichkeit, Speisen und Getränke im Freien zu konsumieren, erfährt bei Bürgerinnen und Bürgern sowie Besucherinnen und Besuchern zunehmende Nachfrage.

Ziel der Regelung ist es, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit der örtlichen Gastronomiebetriebe zu stärken, ohne dabei den berechtigten Anspruch der Anwohnerschaft auf Schutz vor nächtlicher Lärmbelastung unangemessen zu beschneiden.

zur Ziffer I 2.

Die sofortige Vollziehung der Entscheidung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird angeordnet, da ein öffentliches Interesse an dem sofortigen Vollzug der Entscheidung zu bejahen ist. Ohne Sofortvollzug würde nämlich jeder Widerspruch dazu führen, dass selbst bei offensichtlicher Erfolglosigkeit die Inanspruchnahme der Begünstigung unmöglich würde. Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs würde faktisch zur Aufhebung der Allgemeinverfügung führen. Deshalb ist der Sofortvollzug anzuordnen. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

zur Ziffer I 3.

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung ist bewusst auf zwei Jahre befristet, um nach Ablauf eine umfassende Evaluation durchführen zu können. Ziel ist es, auf dieser Basis über einen Neuerlass sachgerecht zu entscheiden.

zu den Ziffern II 1. bis 7.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist die Maßnahme unter Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen vertretbar. Die aufgeführten Nebenbestimmungen sind geeignet, erforderlich und angemessen, die Allgemeinheit und Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen durch die Verlängerung

der Terrassenbetriebszeiten und das Hinausschieben der Nachtruhe zu schützen.

Darüber hinaus behält sich die Stadt vor, in begründeten Fällen die verlängerte Bewirtungszeit für einzelne Betriebe zu widerrufen, sofern diese durch Verstöße gegen die Auflagen oder durch unzumutbare Belästigungen auffallen.

Für den Fall zahlreicher und erheblicher Lärmbeschwerden oder Verstöße gegen die Auflagen der Allgemeinverfügung behält sich die Stadt Frankenthal (Pfalz) nach pflichtgemäßem Ermessen den Widerruf dieser Allgemeinverfügung vor. Im Falle eines vollständigen oder teilweisen Widerrufs dieser Allgemeinverfügung bestehen keine Ersatz- oder Entschädigungsansprüche.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Frankenthal (Pfalz), Rathausplatz 2-7, 67227 Frankenthal (Pfalz) oder bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Neumayerring 72, 67227 Frankenthal (Pfalz) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann gemäß § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auch in elektronischer Form erfolgen.

In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die E-Mail-Adresse:

STV-Frankenthal@poststelle.rlp.de zu senden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter „www.frankenthal.de“ aufgeführt sind.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ), den 28.05.2025

Dr. Nicolas Meyer
Oberbürgermeister
